

nannt wird), sind die zahlreichen ältern Bestimmungen über die Zeit derselben, über die Berathung des Cardinalscollegiums sowie über die Cerimonien großentheils außer Geltung, wie dieselben ja überhaupt für den Papst keine eigentlich normative, sondern nur eine directive Bedeutung haben konnten. Dennoch pflegt auch jetzt noch der Papst vor Ernennung neuer Cardinäle die ältern zu hören, sowie die Vorschläge einzelner katholischer Regierungen zu berücksichtigen (Aroncardinäle). Auch sind einzelne Cerimonien, wie Ueberreichung der cardinalischen Insignien, Biret, Hut und Ring, Schließen und Öffnen des Mundes, Anweisung des Titels, beibehalten. Entsprechend der hohen Würde der Cardinäle sind ferner über die persönlichen Eigenschaften derselben mannigfache Bestimmungen ergangen. Namentlich sollen über Alter, Sitten, Wissen u. s. w. für die Cardinäle dieselben Vorschriften wie für die Bischöfe gelten. (Das Einzelne s. bei Ferraris s. v. *Cardinalis* Art. 1, n. 24; Phillips VI, 273 ff.) — Manchmal behält der Papst einen Cardinal in petto, d. h. er theilt seine Ernennung mit, ohne jedoch vorläufig seinen Namen zu nennen. Dieß hat zur Folge, daß, wenn später der Cardinal auch namentlich proclamirt wird, die Anciennität des Ernannten von dem Conistorium an datirt, in welchem der Cardinal in petto behalten wurde. Stirbt dagegen der Papst, ohne den Namen des in petto Behaltenen zu nennen, so bleibt die Ernennung überhaupt wirkungslos. — Schon von der bloßen, an keine Form gebundenen Ernennung an besteht der Cardinal alle Rechte, namentlich auch Sitz und Stimme in dem Conclave. Von dem Wahlrechte der Cardinäle hier abgesehen (s. d. Art. Papstwahl), bilden dieselben unter den dem Papste in der Leitung der Gesamtkirche zur Seite stehenden Gehilfen (s. d. Art. Curie) die oberste Stufe (*collaterales, coadjutores papae*) und betheiligen ihre Mitwirkung theils in pleno (s. u. Art. 6), theils in ständigen Ausschüssen (s. d. Art. Congregationen), theils endlich in einzelnen Aemtern (*cardinalicische Aemter*). Außerdem steht ihnen die persönliche Berathung des Papstes zu, bei welchem sie jederzeit freien Zutritt haben (*habent aures pontificis*). Von Innocenz III. mit den dem Hohenpriester zur Seite stehenden Leviten, von Sixtus V. mit den den Herrn umgebenden Aposteln verglichen, bilden somit die Cardinäle den obersten Rath des Papstes, ohne daß jedoch dieser in irgend welcher Hinsicht an ihren Rath oder gar an ihre Zustimmung gebunden wäre. Zufolge dieser erhabenen Stellung genießen die Cardinäle kraft positiven Rechts in der *hierarchia jurisdictionis et honoris* den ersten Rang nach dem Papste. Aus dieser ganz bevorzugten Stellung der Cardinäle erklärt es sich nun leicht, wie selbst ein Bischof Cardinaldiakon oder, was die Regel bildet, Cardinalpresbyter sein kann.

4. Der hohen Würde der Cardinäle entsprechen die ihnen zugewiesenen Rechte. Diese

sind ihr Titel (*Illustrissimus, Reverendissimus*, seit Urban VIII. gleich den deutschen Kurfürsten: *Eminentissimus Princeps*), ihre ausgezeichnete Kleidung u. s. w. (rother Hut, s. d. Art. Cardinals Hut; rothes Biret, s. ebend.; Ring mit Saphir; seit Paul II. weiße damastirte Mitra und rothe Pferdebede; Purpurkleid, s. Phillips VI, 280, ausgenommen die Ordenscardinäle, welche ihr Ordensgewand beibehalten; Baldachin in ihren Titeltkirchen; *Ombrellino*, ein zierlicher Seidenschirm, welcher bei feierlichen Aufzügen der Cardinäle vor dem Wagen getragen wird), ihr Wappen (gekrönt mit dem Cardinals Hut, welchem die vornehmste Adelskrone weichen muß, und zu beiden Seiten mit je fünfzehn Floren geziert), ihr politischer Rang (sie stehen den nichtkaiserlichen Fürsten gleich), endlich sehr zahlreiche Privilegien, deren bis 300 aufgezählt werden (Ferraris, *Cardinalis* Art. 3, n. 25). Unter den letztern mögen hervorgehoben werden: Sitz und Stimme auf dem öumenischen Concil (und zwar seit dem 13. Jahrhundert vor allen übrigen Concilsmitgliedern, Bened. XIV. *De synodo* l. 3, c. 10, n. 1), Unverletzlichkeit, ausschließlicher Gerichtsstand vor dem Papst, alle bischöflichen Vorrechte, auch wenn sie selbst nicht Bischöfe sind. Die Quasiepiscopalgewalt der Cardinalpriester und Cardinaldiakonen erstreckte sich früher auf den ganzen Sprengel der Titeltirche resp. Diaconie. Da dieß jedoch zu häufigen Collisionen führte, beschränkte Innocenz XII. diese Gewalt auf die extrajudiciäre Disciplin an der bloßen Titeltirche (Ferraris, *Cardinalis* Art. 3, n. 35; Phillips VI, 286 f.). Die Cardinalpriester und ebenso die Cardinaldiakonen, welche Priester sind, können endlich ihren Familiaren und den an ihren Kirchen angestellten Personen die Consur und die vier niedern Weißen ertheilen (vgl. Bened. XIV. *Const. Ad audientiam* 15. Febr. 1753, § 16).

5. Aus dem Verhältniß der Cardinäle sowohl zum Papste wie zu ihren Titeln ergibt sich von selbst, daß dieselben zur Residenz bei ihren Titeln oder wenigstens bei der römischen Curie streng verpflichtet sind. Nur gelten die Cardinalse Bischöfe aus naheliegenden Gründen von der Residenz in ihren suburbicarischen Bisthümern als dispensirt (Ferraris, Art. 3, n. 33). Hat dagegen ein Cardinal ein auswärtiges Bisthum, so ist er verpflichtet, dort und nicht bei der römischen Curie zu residiren. Aus andern Gründen aber darf ein Cardinal ohne Erlaubniß des Papstes bei schwerer Strafe, welche bis zur Entziehung des Cardinalsats gesteigert werden könnte, Rom nicht verlassen. Die einzelnen Bestimmungen s. bei Ferraris, Art. 3, n. 2 sqq. Mit Ausnahme der Cardinäle, welche vom Papste als *legati a latere* entsandt werden, hat keiner, der aus irgend einem Grunde beträchtliche Zeit von Rom fern ist, Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften des Cardinalscollegiums. An denselben participirt dagegen jeder aus rechtmäßigem Grunde in Rom weilende Cardinal für die Zeit